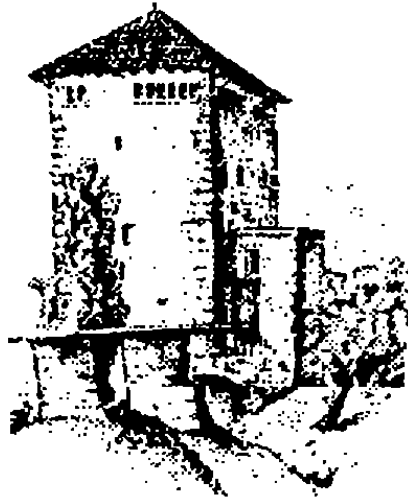


STATUTEN

KIWANIS CLUB DÜBELSTEIN



I	Bezeichnung, Sitz & Zweck	
§ 1	Bezeichnung & Sitz	2
§ 2	Zweck	2
II	Mitgliedschaft	
§ 3	Voraussetzungen	3
§ 4	Aufnahme	3
§ 5	Ausschluss	3
§ 6	Austritt	4
§ 7	Ehren- und Seniorenmitgliedschaft	4
III	Finanzielles	
§ 8	Aufnahmegebühr	4
§ 9	Jahresbeitrag und andere finanzielle Bedingungen	4
§ 10	Untergang der Ansprüche auf das Clubvermögen	5
§ 11	Rechnungsjahr	5
§ 12	Verfügung über und Anlage der Clubmittel	5
IV	Organisation	
§ 13	Organe	5
§ 14	Die Generalversammlung	5
§ 15	Zuständigkeit der Generalversammlung	6
§ 16	Der Vorstand	6
§ 17	Die Aufgaben des Vorstandes	6
§ 18	Kommissionen	6
§ 19	Beschlussfassung und Beschlussunfähigkeit des Vorstands	7
§ 20	Anfechtbarkeit der Vorstandsbeschlüsse	7
§ 21	Präsident, Vizepräsident, Sekretär und Kassier	7
§ 22	Rechnungsrevisoren	8
§ 23	Mandat und Rücktritt	8
§ 24	Ausschluss des Stimmrechts	8
V	Clubversammlungen	
§ 25	Clubversammlungen	9
VI	Auflösung des Clubs	
§ 26	Auflösung des Clubs	9
VII	Allgemeines	
§ 27	Subsidiäre Bestimmungen	9
§ 28	Genehmigung der Statuten	9
VIII	Gutheissung der Statuten durch KIWANIS INTERNATIONAL EUROPE	9

I Bezeichnung, Sitz & Zweck

§ 1 Bezeichnung & Sitz

Im Sinne von Art. 60 ff ZGB sowie der Statuten und Zusatzbestimmungen von KIWANIS INTERNATIONAL EUROPE besteht unter der Bezeichnung

KIWANIS CLUB DÜBELSTEIN

ein Verein (*im folgenden "Club" genannt*),

Sitz des Clubs ist Dübendorf (*Zürich*).

Der **KIWANIS CLUB DÜBELSTEIN** ist KIWANIS INTERNATIONAL EUROPE angeschlossen und anerkennt deren Grundsätze und Bestimmungen.

Das Clubjahr beginnt mit dem 1. Oktober und endet am 30. September des folgenden Kalenderjahres, erstmals am 30. September 1985.

§ 2 Zweck

Der Club ist ein gemeinnütziger Verein und bezweckt:

- den Zusammenschluss freiheitlich-demokratisch denkender und handelnder, integerer und verantwortungsbewusster Personen verschiedenster Berufe, um gemeinsam im Geiste der Freundschaft allgemeinen Interessen innerhalb und ausserhalb des Clubs sowie zwischen den verschiedenen **KIWANIS CLUBS** zu dienen und diese zu fördern;
- die Pflege der menschlichen Zusammenarbeit, des Geistes, der Verständigung und der gegenseitigen Achtung durch Beispiel und durch ein hohes soziales und berufliches Ethos;
- den Aufbau und die Pflege nationaler und internationaler, auf die Erhaltung der Freundschaft zwischen Menschen und Generationen gerichteter Bestrebungen.

Der Club setzt sich insbesondere für die folgenden **KIWANIS**-Grundsätze ein:

- Vorrang der menschlichen und geistigen vor den materiellen Werten des Lebens;
- beständige Anwendung der goldenen Regel in allen menschlichen Beziehungen:
"Verhalte Dich gegenüber andern immer so, wie Du erwartest, dass sich Deine Mitmenschen Dir gegenüber verhalten";
- Anwendung und Förderung höherer Massstäbe im gesellschaftlichen und beruflichen Leben.
- Entwicklung eines verständnisvolleren, aktiveren und hilfsbereiteren Bürgersinns durch Rat und gutes Beispiel;
- Begründung dauernder Freundschaften innerhalb der **KIWANIS**-Idee, um den Mitmenschen uneigennützig zu dienen und positive Gemeinschaften aufzubauen;
- Mitarbeit beim Aufbau und Erhalt einer gesunden öffentlichen Meinung und einer hohen idealistischen Gesinnung, die Rechtschaffenheit, Loyalität unserem freien Staatswesen gegenüber und guten Willen ermöglichen.

II Mitgliedschaft

§ 3 Voraussetzungen

Mitglieder des Clubs können nur volljährige, männliche und weibliche Personen mit einwandfreiem Leumund werden, die in ihrem Beruf anerkannt und geachtet sind und in ihrer Stellung gewohnt sind, Verantwortung zu tragen.

Von jeder Berufsgattung sollen nicht mehr als zwei Vertreter die Mitgliedschaft erwerben. Von denselben privaten oder öffentlichen Institutionen, Organisation, Unternehmung oder Firma soll nur eine, jedoch auf alle Fälle höchstens zwei Personen, von verschiedenen Berufsgattungen, Aktivmitglied sein.

Zugezogene Mitglieder aus anderen Clubs des KIWANIS INTERNATIONAL können ebenfalls aufgenommen werden. Deren Gesuch um Aufnahme kommt vor anderen Kandidaturen Priorität zu.

Jedes Mitglied ist nach seiner Berufsgattung (*Klassifikation*) in die Mitgliederliste einzutragen.

§ 4 Aufnahme

Über die Aufnahme von Mitgliedern beschliesst der Vorstand auf Antrag der Aufnahmekommission. Der Aufnahmebeschluss hat den Statuten und Richtlinien des KIWANIS INTERNATIONAL EUROPE zu genügen. Das Aufnahmeverfahren wird in einem separaten Reglement geregelt, das integrierender Bestandteil der Statuten ist.

Die Aufnahmekommission besteht aus drei Mitgliedern, die von der Generalversammlung für ein Jahr gewählt werden, sowie dem Präsidenten und dem Immediate Past-Präsidenten.

Der Beschluss über Aufnahme bedarf der Zweidrittelmehrheit des gewählten Vorstandes und ist dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Ausschluss

Ein Mitglied kann vom Vorstand mit Zweidrittelmehrheit seiner gewählten Mitglieder aus folgenden Gründen ausgeschlossen werden:

- Wenn es ohne Entschuldigung vier aufeinanderfolgenden Versammlungen von **KIWANIS** fernbleibt,
- wenn es während eines Vereinsjahres ohne Beurlaubung nicht mindestens 60% der Versammlungen besucht hat. Besuche von Versammlungen anderer **KIWANIS CLUBS** oder anderer **KIWANIS**-Veranstaltungen werden jedoch dem Mitglied angerechnet,
- wenn es seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club trotz Mahnung nicht nachkommt,
- wenn es sich ein mit den Zielen und der Ehre des Clubs nicht vereinbartes Verhalten zuschulden kommen lässt.

Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich unter kurzer Begründung mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen.

§ 6 Austritt

Der Austritt aus dem Club ist jedem Mitglied auf das Ende eines Clubjahres möglich. Der Austritt ist schriftlich zu erklären.

Als Amts- oder Kommissionsträger kann ein Mitglied seinen Austritt erst auf Ende der Amts- oder Kommissionsperiode erklären.

Über ein Gesuch um vorzeitigen Austritt beschliesst der Vorstand.

§ 7 Ehren- und Seniorenmitgliedschaft

Personen, die sich um die Ziele des Clubs verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diese haben keinerlei finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem Club. Sie besitzen weder ein Stimm- noch das aktive und passive Wahlrecht.

Als Senioren dürfen nur Mitglieder durch Vorstandsbeschluss ernannt werden, die seit der Gründung, oder während mindestens acht Jahren einem **KIWANIS** CLUB angehört und das 62. Altersjahr zurückgelegt oder aus einem zwingenden Grund ihre volle berufliche Tätigkeit aufgegeben haben. Nach Übertritt eines Mitgliedes in den Seniorenstand bedeutet seine berufliche Klassifikation keine Hinderungsgrund mehr für die Aufnahme eines neuen Mitgliedes mit gleicher Klassifikation.

Das Seniorenmitglied scheidet aus der Attendance-Verpflichtung aus. Im übrigen bleiben dem Seniorenmitglied die vollen Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitgliedes.

III Finanzielles

§ 8 Aufnahmegebühr

Jedes Mitglied hat eine von der Generalversammlung zu beschliessende einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten.

§ 9 Jahresbeitrag und andere finanzielle Bedingungen

Die Höhe des jährlichen Mitgliederbeitrages wird von der ordentlichen Generalversammlung festgesetzt.

Im Bedarfsfall kann die Generalversammlung ausserordentliche Beiträge der Mitglieder beschliessen, wobei jedoch kein Mitglied zu einer solchen Leistung gezwungen werden kann.

Weitere finanzielle Verpflichtungen bestehen für die Mitglieder nicht. Im Sinne der ethischen und sozialen Ziele des Clubs wird aber jedes Mitglied die Aktionen des Clubs im Rahmen seiner persönlichen Möglichkeiten unterstützen.

Eine persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Clubs ist ausgeschlossen.

§ 10 Untergang der Ansprüche auf das Clubvermögen

Für ein laufendes Clubjahr ist auf alle Fälle der volle Mitgliederbeitrag geschuldet.

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren das Recht, Embleme oder andere Clubzeichen zu besitzen, den Namen **KIWANIS** zu benutzen, und haben keinen Anspruch auf das Clubvermögen.

§ 11 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr ist identisch mit dem Clubjahr.

§ 12 Verfügung über und Anlage der Clubmittel

Die Mittel des Clubs dürfen nur zur Erfüllung von statutarisch festgelegten Aufgaben und zur Deckung der ordentlichen Unkosten und gegebenenfalls für Abschreibungen verwendet werden.

Über die Anlage des Clubvermögens entscheidet der Vorstand.

Der Vorstand legt jeweils an der ordentlichen Generalversammlung ein Budget für das Clubjahr vor.

IV Organisation

§ 13 Organe

Die Organe des Clubs sind die Generalversammlung, der Vorstand und die Revisoren.

§ 14 Die Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ. Die ordentliche Generalversammlung hat spätestens 3 Monate nach Ende des jeweiligen Clubjahres zu tagen und ist vom Vorstand mindestens 20 Tage vorher schriftlich und unter Bekanntgabe der Traktanden jedem Mitglied bekanntzugeben.

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand einberufen werden. Sie muss zudem stattfinden, wenn sie von 1/5 der Mitglieder verlangt wird. Die Mitglieder werden vom Vorstand unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens 10 Tage im voraus schriftlich eingeladen.

Über Anträge ausserhalb der schriftlich bekanntgegebenen Traktanden kann die Generalversammlung lediglich beraten jedoch nicht Beschluss fassen, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung.

In der Generalversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn sie statutengemäss einberufen wurde. Beschlüsse und Wahlen werden

unter Vorbehalt der statutarischen Ausnahmen mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder vorgenommen.

Statutenänderungen können nur mit Zustimmung von 2/3 aller anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 15 Zuständigkeit der Generalversammlung

Die Generalversammlung ist zuständig für

- die Wahl des Vorstandes, der Aufnahmekommission sowie der Revisoren,
- die Genehmigung der Jahresrechnung, des Jahresberichtes und des Budgets sowie die Décharge-Erteilung an den Vorstand,
- Statutenänderungen und Erlass von Reglementen,
- die Auflösung des Clubs.

Die Generalversammlung kann über alle Sachfragen Beschlüsse fassen, die nicht ausdrücklich in die Kompetenz anderer Organe fallen.

§ 16 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus 5 bis 7 Mitgliedern (*Präsident, Immediate Past-Präsident, Präsident-elect, Sekretär, Kassier und eventuell ein bis zwei Beisitzer*).

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt ein Jahr.

Der Präsident sowie der Präsident-elect sind für eine Amtsperiode wählbar. Eine Wiederwahl ist frühestens nach Ablauf von 5 Jahren möglich.

§ 17 Die Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand leitet und verwaltet den Club, führt die Beschlüsse der Generalversammlung durch und besorgt die ihm durch Gesetz und Statuten übertragenen Aufgaben.

Der Vorstand bezeichnet seine zeichnungsberechtigten Mitglieder und die Art der Zeichnungsberechtigung.

§ 18 Kommission

Der Vorstand kann, mit Ausnahme der Aufnahmekommission, zur Erledigung bestimmter Aufgaben permanente oder ad-hoc-Kommissionen bezeichnen. Wenn nicht anders bestimmt, sind die permanenten Kommissionen jährlich neu zu bestimmen, wobei die Zugehörigkeit zu einer Kommission keiner zeitlichen Beschränkung unterliegt.

§ 19 Beschlussfassung und Beschlussfähigkeit des Vorstandes

Der Vorstand entscheidet mit absolutem Mehr.

Bei Beschlussunfähigkeit des Vorstandes, sei es infolge Krankheit, Tod, Austritt, Ausschluss, Rücktritt, Ausstand oder sonstiger Verhinderung wegen höherer Gewalt, ist umgehend eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen, die den Vorstand für das laufende Jahr neu bestellt.

§ 20 Anfechtbarkeit der Vorstandsbeschlüsse

Gegen Beschlüsse des Vorstandes kann durch jedes Mitglied (*in den Fällen des Ausschlusses, Austrittes sowie des Rücktrittes sind nur der Ausgeschlossene resp. der Gesuchsteller allein legitimiert*) innert 30 Tagen ab Bekanntgabe des Beschlusses an die Generalversammlung rekurriert werden. Diese entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Ein Rekurs hat aufschiebende Wirkung.

§ 21 Präsident, Präsident-elect, Sekretär und Kassier

Der Präsident leitet die Vorstandssitzungen und die Clubversammlungen und überwacht die Clubtätigkeit. Er erstattet den Jahresbericht.

Der Präsident soll dem Vorstand schon vor seiner Wahl als Präsident-elect angehören und muss im Vorstand auch in dem seiner Amtszeit folgenden Jahr als Past-Präsident bleiben.

Der Präsident besitzt das Recht des Stichentscheides bei allen Abstimmungen und Wahlen.

Der Präsident-elect ist in der Regel Chef der Programmkommission.

Der Sekretär führt die Mitgliederkartei, die Präsenzkontrolle und die Protokolle. Er verschickt die Einladungen, besorgt die Korrespondenz, den Verkehr mit KIWANIS INTERNATIONAL EUROPE und KIWANIS INTERNATIONAL und ist für das Archiv verantwortlich.

Der Kassier führt die Clubrechnung, zieht die Beiträge der Mitglieder ein, zahlt die Rechnungen und legt das Budget an der Generalversammlung vor.

§ 22 Rechnungsrevisoren

Zwei Revisoren prüfen jährlich die Jahresrechnung des Kassiers und erstatten der Generalversammlung schriftlich Bericht.

Bei jeder Generalversammlung scheidet der erste Rechnungsrevisor aus und ist nicht sofort wieder wählbar. Der zweite Revisor rückt nach.

§ 23 Mandat und Rücktritt

Die Amts- und Kommissionsträger verpflichten sich, ihre Dienste für die ganze Dauer, für die sie gewählt sind, zur Verfügung zu stellen.

Ein Rücktritt ist nur aus wichtigen Gründen möglich, um den der Vorstand schriftlich zu ersuchen ist. Über ein Rücktrittsgesuch entscheidet der Vorstand.

§ 24 Ausschluss vom Stimmrecht

Jedes Mitglied ist vom Stimmrecht ausgeschlossen, wenn über ein Geschäft Beschluss zu fassen ist, das ihn selbst, seinen Ehegatten oder eine mit ihm in gerader Linie verwandte Person betrifft.

V Clubversammlungen

§ 25 Clubversammlungen

Zur Erfüllung des Clubzweckes wird in der Regel alle zwei Wochen eine Clubversammlung durchgeführt, die mit einer gemeinsamen Mahlzeit verbunden sein soll.

Die Mitglieder haben zu den Clubversammlungen zu erscheinen.

Mitglieder anderer, dem KIWANIS INTERNATIONAL angeschlossener Organisationen haben jederzeit Zutritt. Die Mitglieder können auch nach vorheriger Orientierung des Präsidenten Gäste einladen.

Es wird eine Präsenzkontrolle geführt. Eine Präsenz von 60% nach den Bestimmungen von KIWANIS INTERNATIONAL ist für Aktivmitglieder obligatorisch.

VI Auflösung

§ 26 Auflösung des Clubs

Über die Auflösung des Clubs beschliesst die Generalversammlung, sofern 3/4 aller Mitglieder zustimmen.

Die Liquidation erfolgt nach den gesetzlichen Vorschriften. Nach Begleichung der Schulden ist das verbleibende Vermögen einer oder mehreren gemeinnützigen oder kulturellen Organisationen zuzuwenden. Die Generalversammlung bezeichnet die zu beschenkende Organisationen.

VII Allgemeines

§ 27 Subsidiäre Bestimmungen

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, sowie der Statuten und Zusatzbestimmungen von KIWANIS INTERNATIONAL EUROPE.

§ 28 Genehmigung der Statuten

Die vorliegenden Statuten wurden von der Organisationsversammlung am **10. September 1984** genehmigt.

VIII Gutheissung der Statuten durch KIWANIS INTERNATIONAL EUROPE

Diese Clubstatuten sowie alle Änderungen und Zusätze bedürfen der Zustimmung durch KIWANIS INTERNATIONAL EUROPE.

Gutgeheissen Herbst 84 durch KIWANIS INTERNATIONAL EUROPE.

In diesem Text wird der Einfachheit halber nur die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist selbstverständlich immer mit eingeschlossen.

Genehmigt durch die Generalversammlung des Kiwanis Club Dübelstein vom 22. Oktober 2012.